

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2345

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6311

Nachfrage zur Drucksache 7/5397 - Grunderwerb nach Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung oder der Landkreis Elbe-Elster, warum im Landkreis Elbe-Elster auch heute noch eine relativ hohe Anzahl von in Privateigentum befindlichen Flurstücken (laut Drucksache 7/5397 insgesamt 52 Flurstücke) der öffentlichen Nutzung unterliegt?

zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, weshalb im Landkreis Elbe-Elster diese Anzahl von in Privateigentum stehenden Flurstücken einer öffentlichen Nutzung unterliegen.

Frage 2: Um welche Flurstücke handelt es sich konkret (bitte tabellarisch darstellen unter Nennung von Flurstücknummer, Flurnummer, Gemarkung)?

zu Frage 2: Die erfragten Flurstücksangaben enthält die beigelegte Übersicht.

Frage 3: Welches besondere öffentliche Interesse steht einer Bereinigung dieser Flächen entgegen bzw. aus welchen Gründen konnte mit den Eigentümern der jeweiligen Flurstücke bislang keine Übereinkunft erzielt werden?

zu Frage 3: Ein öffentliches Interesse, das einer Bereinigung entgegensteht, ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine Übereinkunft konnte nicht erzielt werden, weil ein Teil der Eigentümer auf das ihnen unterbreitete Angebot nicht reagierten. Teilweise war den Eigentümern die Höhe des Nutzungsentgelts bzw. des Kaufpreises zu gering.

Frage 4: Welche Entschädigungen erhalten die betroffenen Eigentümer in Elbe-Elster für die öffentliche Nutzung der Flächen?

zu Frage 4: Grundstückseigentümer können gem. § 9 VerkFIBerG die Zahlung eines Nutzungsentgelts beantragen. Dessen Höhe beträgt gem. § 9 VerkFIBerG jährlich 8 Prozent des nach §§ 5 und 6 VerkFIBerG zu bestimmenden Ankaufpreises, darüber hinaus sind sie von öffentlichen Lasten des Grundstücks freizustellen.

Frage 5: Sind die Eigentümer der betroffenen Flächen zudem auch teilweise oder ganz zur Verkehrssicherung der öffentlich genutzten Flächen verpflichtet?

Eingegangen: 18.10.2022 / Ausgegeben: 24.10.2022

zu Frage 5: Auf Grund der verschiedenen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse sind der Landesregierung nähere Erkenntnisse nicht bekannt. Insbesondere ist der Landesregierung nicht bekannt, ob bzw. in wie vielen Fällen Nutzer und Eigentümer ggf. Vereinbarungen über die Verkehrssicherungspflicht getroffen haben.

Frage 6: Ist abzusehen, wann bzw. ob überhaupt eine vollständige Übernahme der betroffenen Flächen durch die öffentliche Hand umgesetzt sein wird?

zu Frage 6: Die Landesregierung kann nicht absehen, ob bzw. wann eine vollständige Übernahme der betroffenen Flächen umgesetzt sein könnte.

Frage 7: Auch wenn die Landesregierung nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen kann, darf und soll: Welche Initiativen zur Entschädigung von Flächeneigentümern können aus Sicht der Landesregierung vom Landkreis Elbe-Elster abseits der Regelungen aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz angestoßen werden?

zu Frage 7: Die Landesregierung sieht sich nicht gehalten, zu Fragen der kommunalen Selbstverwaltung Stellung zu nehmen.

Frage 8: Welche Kenntnis hat die Landesregierung oder auch der Landkreis Elbe-Elster über die Anzahl von bebauten und unbebauten Grundstücken im Landkreis, deren Eigentumsverhältnisse mit Stichtag 30. Juni 2022 ungeklärt waren?

Frage 9: Welche Kenntnis hat die Landesregierung oder auch der Landkreis Elbe-Elster über die Anzahl von bebauten und unbebauten Grundstücken im Landkreis, deren Eigentümer ihr Recht am Eigentum gem. § 928 BGB aufgegeben haben (Stand: 30. Juni 2022)?

zu den Fragen 8 und 9: Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntnisse zur Anzahl der in Fragen 8 und 9 angesprochenen Grundstücke im Landkreis Elbe-Elster.

Anlage/n:

1. Anlage

Tabelle1

zu Frage 2:

Gemarkung	Flur	FS
Frauenhorst	4	166
Herzberg	12	268
Herzberg	12	269
Herzberg	12	298
Frauenhorst	4	156
Frauenhorst	4	160
Frauenhorst	4	179
Herzberg	12	293
Herzberg	14	251
Frauenhorst	1	203
Frauenhorst	1	205
Frauenhorst	1	218
Frauenhorst	1	220
Kleinrössen	1	133
Kleinrössen	1	135
Kleinrössen	1	129
Herzberg	13	208
Kleinrössen	1	130
Herzberg	12	299
Herzberg	4	308
Herzberg	14	253
Herzberg	14	254
Herzberg	6	25 tlw.
Herzberg	6	240 tlw.
Herzberg	12	77 tlw.
Herzberg	9	171
Herzberg	5	17
Herzberg	8	85/1
Kleinrössen	1	137
Kleinrössen	1	138
Neudeck	1	392
Gruhno	2	90
Gruhno	2	89
Herzberg	12	78 tlw.
Friedersdorf	2	102
Herzberg	8	194
Herzberg	4	392 tlw.
Herzberg	4	132
Herzberg	4	133
Herzberg	4	194 tlw.
Kroppen	3	138/2
Kroppen	3	138/3
Kroppen	3	138/4
Gröden	34	12
Gröden	34	13
Elsterwerda	27	909
Bad Liebenwerda	4	2443
Bad Liebenwerda	4	2444
Bad Liebenwerda	4	2445

Tabelle1

Bad Liebenwerda	4	2447
Bad Liebenwerda	4	2448
Bad Liebenwerda	4	2449